

Fall 9:

Die koreanische Werft "W" baut für die panamaische Schiffsgesellschaft "E" ein Schiff. Für das Schiff konzipiert die deutsche Löschanlagenherstellerin "L" im Auftrag der W eine Löschanlage und liefert sie nach Panama, wo die Anlage durch W eingebaut wird. Im Anschluß führt L einen Funktionstest der Löschanlage durch und bescheinigt daraufhin deren Funktionsfähigkeit.

Auf einer Fahrt von Schweden nach Belgien fängt das Schiff in niederländischen Hoheitsgewässern Feuer. Dieses kann wegen Mängeln an der schiffseigenen Löschanlage erst durch die herbeigerufene Feuerwehr gelöscht werden. Durch die so verursachte Verzögerung der Löscharbeiten entstehen starke Schäden im Maschinenraum und am Schiffskörper.

Die Eigentümerin W hatte das Schiff bei der schwedischen Versicherungsgesellschaft "V" gegen Brand versichert. Letztere fordert nun aus übergegangenem Recht von der deutschen L den Ersatz des durch die Verzögerung der Löscharbeiten entstandenen Schadens am Schiff in Höhe von mehr als 4,5 Mio. €

Während sich V beim ersten frühen Termin nicht bezüglich einer Rechtswahl äußert, verlangt sie in der nächsten Verhandlung drei Wochen später die Anwendung des am Erfolgsort anwendbaren Rechts.

Welches Recht ist bei einer Klage vor einem zuständigen deutschen Gericht auf den Ersatzanspruch anwendbar?

Fundstelle:

OLG Düsseldorf, 18.12.1998, in: IPRax 2001, S. 584 = RIW 2000, 874, mit Anmerkung von Thorn, in: IPRax 2001, S. 561 ff und von von Hein, in: RIW 2000, 820; vgl. auch: Kadner, Europäisches Internationales Deliktsrecht, Tübingen, 2003, S. 63 ff.